

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Freyheiten und Sonderbahre Begnadigung, Womit Der
Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Friderich Magnus,
Marggraff zu Baden und Hochberg ... Die Jetzmalig- und
künfftige Burgerliche Jnnwohner Dero ...**

Friedrich <VII., Baden-Durlach, Markgraf>

[S.l.], 1699

[urn:nbn:de:bsz:31-15449](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15449)

Freiheiten

und

Sonderbare Begnadigung/

Womit

Der Durchleuchtigste Fürst und Herz/

Herz Friederich

MAGNUS,

Marggraff zu Baden und Hochberg /
Landgraf zu Sausenberg / Graf zu Sponheim
und Eberstein / Herz zu Röttelen / Badenweyler/
Lahr und Mahlberg/

Die

Tezmalig- und künfftige Bürgerliche Inntwohner
Dero Fürstlichen Residenz - Stadt

Murlach/

Gnädigst ansehen wollen.

Im Jahr Christi / M. DC. XCIX.



042B62,30,7 RH

21



Sir **F**ridrich
MAGNUS,
 von Gottes Gna-
 den / Marggraf zu Baden und
 Hochberg / Land-Gras zu Sau-
 senberg / Gras zu Sponheim und
 Eberstein / Herz zu Röttelen /
 Badenweyler / Rahr und Mahl-
 berg / R.

Thun hiemit für Uns / Unsere Erben
 und Nachkommen jedermänniglich kund
 und zu wissen ;

A 2

Als

Ursach
und An-
laß dieser
Privile-
gien.

Als Wir bey denen/
durch **W I L L E M**
Gnade / endlich wieder er-
langten Friedlichen Zeiten / die obhaben-
de Regierungs = Sorge für Unsere Für-
stenthum / Herrschafften und Lande / vor-
derist auch dahin gewendet / wie dieselbe
insgesamt / und sonderheitlich auch Un-
sere im überstandenen ungewöhnlich-
schweren Krieg / vor andern gänglich ver-
brannt = und zerstörte Fürstliche Residenz
Durlach / ehst und aufs allerbeste wie-
der erbauet / und in Aufnahm gebracht/
auch zu dem Ende sowohl deren noch ü-
brig gebliebene Bürger und Inwohner/
nach so vielen mühesamlich erlittenen
Bedrängnissen / und unglaublich groß-
sem Verlust / einiger massen wiederum
ergötzet/

sonderbahre Begnadigung.

5

ergöset/als auch dererselben Anzahl wie-
der ergänzet und vermehret / vornem-
lich aber eines jeden Handel und Nah-
rung zu bestem Flor befördert / und in sol-
chem Absehen die von GOTT und der
Natur diesem Ort so reichlich verliehene
gute Bequemlichkeit zu allerley Handel-
schafft sowohl/als zum Acker- und Wein-
Bau / wie nicht weniger zur Viehe-Zucht
gebührend beobachtet/ und menagirt wer-
den möchte.

Daß wir dannenhero / um diese Un-
sere Lands - Vätterliche Intention und
Meynung in dem Werck selbst zu bezeugen/
Uns gnädigst resolviret haben/nicht
nur allen und jeden / die sich bereits hie-
selbst Bürgerlich enthalten / sondern
auch denen andern / welche innerhalb de-
nen

Wer sich
deren zu
erfreuen
habe.

A 3

nen

nen nächstfolgenden zehen Jahren / à dato
dieses Brieffs / anzufangen / sich Bür-
gerlich setzen wollen / und gnädigst sollen
aufgenommen werden / Unsere Gnade
und sonderbare Protection , über diß
aber auch mehr andere statliche Frei-
heiten / Vor-Rechte und Immunitäten
wiedersahren zu lassen / und durch ge-
genwärtigen Unsern öffentlich besiegelten
Brieff zu versichern / auf Art und Maasß /
wie verschiedentlich hernach folget:

Vormah-
lige Pri-
vilegien
werden
bestätti-
get.

In solchen / und vor allen
Dingen / so bestättigen und con-
firmiren Wir hiemit wissen- und wohl-
bedächtlich alle diejenige Begnadigungen und Privi-
legien / welche so wohl Unsere in G D T hochseelig
ruhende Gnädigste Herr Vatter und Vor-Eltern / als
auch Wir selbst zu unterschiedlichen Zeiten dieser Un-
serer lieben Residenz - Stadt Durlach Lands-Vätter-
lich ertheilet haben / also und dergestalt / daß dieselbe/
in so weit sie diesem Brieff nicht zuwider lauffen / und
sonst

sonst noch ihren Effect erlangen können / nach all ihren Articulen und Puncten vollkommentliche Krafft haben / und denenselben / so deren fähig sind / in allwege zu gut kommen sollen / anderst nicht / als wann sie von Wort zu Worten allhie einverleibet wären.

Und wie Wir allen denjenigen / so sich von fremden Orten her in dieser Stadt Durlach niederzulassen gemeynet sind / und deßhalben Uns um die Bürgerliche Aufnahm unterthänigst bitten werden / so fern sie ihres vorigen Lebens und Verhalts zimlichen Schein beibringen / auch daß sie keinen nachjagenden Herren haben / darthun können / ohne Unterschied / gnädigst willfahren / und zwar innerhalb denen nächstfolgenden zehen Jahren / selbige so gar / ohne Entgelt / aufnehmen wollen / daß sie auch deß sonst Uns zu bezahlen gebührenden Bürger-Gelds halben / befreyet bleiben / und für solche Aufnahm Uns anderst nichts / als die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht zu erstatten haben sollen ;

Alle ehrliche Leute werden zu Bürger angenommen.

So bleibet es auch darben / daß dergleichen neuankommende eben so / wie die schon allhie wohnende Bürger mit keiner Servitut oder Leib-Eigenschaft verstricket sehn / noch werden / sondern wo sie nicht irgend diß Bürger-Recht von freyen Stücken wieder aufgeben / und an Orte / wo Wir die Leib-Eigenschaft hergebracht / sich niederlassen werden / die angebohrne Freyheit deß Leibs zu ewigen Tagen ungefräncket behalten / und ruhiglich genießen sollen ;

Leibsfreyheit bleibt ihnen unbezogen.

So gar/

So / daß
auch die
sonst Leibs-
Eigene
frey wer-
den /

doch sub
Consueta
Clausula.

So gar / daß / da irgend einer / so Uns vorhin mit der Leibs-Eigenschaft zugethan ist / sich in dieser Stadt Durlach Bürgerlich zu setzen / und mittelst Erbauung eines Hauses dieser Privilegien fähig zu machen verlangte / demselben auf sein gehorsamstes Anmelden die Leibs-Freyheit und Manumission, befindenden Dingen nach / wiewol mit der ausdrücklichen Bedingniß / dieselbe nicht zu mißbrauchen / noch darüber außdem Lande gar weg zu ziehen / nicht versaget werden / sondern ohne Entgelt wiederfahren / und diß Bürger-Recht darbey mildiglich angedeyen solle.

Sonst
ohne Un-
terschied
derer
Manns-
oder
Weibs-
Personen.

Welche Begnadigung dann ebenfalls Statt finden wird / wann in währenden diesen Freiheits-Jahren ein neu-ankommender / oder auch ein alter Bürger von Durlach sich mit irgend einer von unsern Leibs-eigenen Unterthanen verheurathen / und Uns um denselben Bürgerliche Aufnahm gehorsamst bitten würde ; Sintemahlen Wir denselben darunter / doch mit obverstandener gewöhnlichen Clausul und Bedingniß / ohne Entgelt zu willfahren / Krafft diß / nicht ermanglen wollen.

Neue und
alte Bür-
ger seynd
allerdings
gleich ge-
halten.

Sollen auch alle dergleichen neu-einkommende Bürger / weniger nicht / als die / so schon einige Zeit hieselbst wohnhaft gewesen / die Wonne / Wärd / Wasser / Holz / Eckeritt / und andere Vortheil / deren sich ein Bürger von Durlach jemahlen zu erfreuen gehabt / und welche Beneficien / wegen der grossen Gemarckung / womit diese Stadt vor vielen andern begabet / sehr considerabel sind / ohne einigen

einigen Unterschied / vollkommentlich mit genießen / und darinn von niemand beeinträchtigt / noch gehindert werden können.

Und welche also sich entweder bereits allhie Bürgerlich befinden / oder innerhalb denen nächsten zehen Jahren / vom Tag dieses Brieffs anzufangen / das Bürgerrecht / obbesagter massen erlangen / und nach dem von Uns geordneten Modell ein Haus bereits gebauet haben / oder in solchen zehen Jahren noch bauen werden / die befreyen Wir in Krafft diß nicht allein der von solchen Häusern / wie auch der Fahrnuß und Gewerh / sonst gebührenden Beeth / Schatzung / und anderer dergleichen Ordinar- so wohl als Extraordinari An- und Auflagen / sie haben Nachmen wie sie wollen / also und dergestalt / daß sie mit denenselben samt und sonders / von Zeit der Publication dieses Privilegii an zu rechnen / zwanzig Jahr lang ohnangefochten bleiben / und allerdings verschonet werden sollen.

Die / so nach dem neuen Modell neue Häuser bauen / genießen insonderheit solche Freyheit von allen Auflagen auf 20. Jahr.

Sondern Wir wollen auch alle und jede solche neuankommende so wohl / als bereits hier wohnhafte Bürger aller und jeder Uns sonst schuldiger Personal - Dienste / als Frohnen / Hagen und Tzagen / nach mehrerm Inhalt Unsers deßhalb aufgestellten Brieffs / und in Krafft diß / auf ewig mit wolbedachtem Muth und rechtem Wissen ledig gezelet / und vollkommentlich befreyet haben.

Ewige Frohn- Freyheit.

Was aber oben wegen eines Modells von Häusern gemeldet ist / daß erläutern Wir hiemit dahin / daß

Des Modells Bequemlichkeit.

B

daß es nicht zu deß Bau-Führers Beschwerde / oder mehrern Kosten angesehen / sondern daß Wir allein gemeiner Stadt und derer Gassen äußerliche Zierde suchen / und deßhalb eine gewisse / jedermänniglich wol bequeme / an sich selbst aber im geringsten nicht mehr Kosten erforderende Gleichheit und Regularität in der Facciata verlangen / im übrigen aber wegen deß In-Gebäues / oder Auftheilung derer Gemächer niemanden weder Ziel noch Maaß vorgeschrieben / sondern deßfalls männiglich freye Hand gegeben haben wollen.

Unbe-
schwer-
ter freyer
Einzug
mit allem
Vermö-
gen.

Wir gestatten und vergönnen auch allen denen jezigen / so von fremden Orten her sich in diese Stadt Durlach ziehen / und dieser Privilegien genießen wollen / einen ganz ohnbeschwertten freyen Einzug / also gar / daß sie von ihren mitbringenden Mobilien und all anderm Vermögen / es habe Nahmen / oder bestehe / wie / oder worinn es wolle / an Unsern Zoll-Stätten / zu Wasser oder zu Land / nichts zu zahlen schuldig seyn / sondern solchen Einzug / auf bloße Vorweisung eines Scheins und Zeugniß von Unsern Beamten hieselbst / allerdings frey / und ohne Entgelt verrichten mögen.

Vollkom-
mene
Freiheit
von
Pfund-
Zoll oder
Accis auf
10. Jahr.

Auch wollen Wir auß besondern Fürstlichen Gnaden / und zu noch mehrer Beförderung Eingangs vermeldten Unsers Zwecks die jezige und künftige Bürger und Einwohner dieser Unserer Residenz-Stadt Durlach von dem Pfund-Zoll / derer Commercien so wohl / als Consumptibilien halben / hiemit auf zehen Jahr lang gnädigst befreyen / und derentswegen

wegen allen Handel und Wandel allerdings ohnbes
schwert lassen.

Welcher auch einige Herrenlose / und Uns heim: Freyheit /
gefallene Caduc-Güther / so von langen Jah: ^{Herren-}
ren her ohngebaut und öde gelegen / jezund wieder ^{lose Gü-}
aufzubrechen / und in Bau zu bringen / Lust hätte / ^{ter anzu-}
und sich darum gehöriger Orten anmelden thäte / deme ^{nehmen /}
sollen solche Güther nicht allein so gleich ohne einigen
Entgelt eigenthümlich zugeschrieben / sondern auch
selbige / von Zeit des würcklichen Ausbruchs an / ze: und zehen
hen ganzer Jahr lang aller und jeder Real-Onerum, ^{Jahr}
nur allein den Zehenden von dem Jährlichen Wachs: ^{lang ohne}
thum ausgenommen / gänzlich frey zu genießen ver: ^{Auflagen}
gönnet / nach solchen zehen Frey-Jahren aber er erst ^{zu genieß-}
ihrer Qualicät nach angezogen / doch auch höher nicht /
dann andere Güther von gleichem Ertrag / belegen
werden.

Nachdem dann gegenwärtige Unsere Freyheit und ^{Beförde-}
Begnadigung insonderheit auf diejenige gemeyn: ^{ung des}
welche innerhalb denen bestimmten Jahren Modell- ^{Bau-We-}
mässige Häuser bauen / und solcher gestalt ihren be-
ständigen Vorsatz / in dieser Stadt Durlach Haus-
håblich zu wohnen mit der That zeigen werden; So
wollen Wir zu desto mehrer Erleichterung solchen
Bau- Wesens hiemit insonderheit versprochen haben /
daß allen denenjenigen / so irgend einig Gebäu zu ^{Das Bau-}
führen gedencken / auf ihr gebührendes Anmelden auß ^{Holz}
Unsern Waldungen das benöthigste Bau-Holz umsonst ^{wird ohne}
abgefolget werden solle. ^{Entgelt}
^{assigniret.}

Erlaub-
niß die
Steine
auf allen
Enden/
nach Be-
lieben zu
graben/
und zu
hauen.

Und weilten allernächst bey dieser Stadt / verschiede-
ner Orten schöne Quader-Platten / und andere zur
Maurer-Arbeit tüchtige Steine in ziemlicher Quantität
gefunden werden ; So solle Krafft diß / einem jeden
ohngehindert frey stehen / allenthalben auf allen En-
den / und wo nicht irgend schon vorher ein anderer
dergleichen Stein-Bruch aufgethan haben möchte / bes-
ter seiner Bequemlichkeit nach / allerhand solche Stei-
ne zu suchen / zu graben / und ohne einigen Entgelt
wegzunehmen.

Den
Sand/
Item die
Kalk-
Stein-wo
man sie
findet/
ohne Ent-
gelt zu
graben/
und selbst
zu bren-
nen.

Erträg-
licher Preis
in löbli-
chen Ma-
terialien.

Allermassen es auch wegen Ersuch- und Grabung
deß Sandes und derer Kalk-Steine eben solche
Meynung hat ; Also wollen wir auch einem jeden / der
sich damit bemühen wolte / oder könnte / dieselbe Kalk-
Steine / zu Behuff seines Bau-Wesens nach aller
seiner Bequemlichkeit / selbst brennen zu lassen / hiemit
gnädigst erlaubet haben.

Wir werden benebens die besondere Vorsicht tra-
gen / daß denen jenigen / die dergleichen Mate-
rialien erkauffen wollen / selbige / und was weiter an
Ziegel- und Backen-Steinen / auch sonst an allerley
Holz-Waaren nöthig seyn wird / nicht zur genugsa-
men Nothdurfft beygebracht / sondern auch in einem
erträglichen billichen Preis hingegeben werden müsse.

Auch
fremde
Plätze/
mit ge-
wießer
Maas zu
über-
bauen.

Fünde nun irgend einer einen bequemen Platz / den
er überbauen wolte / und aber sich mit deßselben
Eigenthümern derenthalt gütlich nicht vergleichen kon-
te ; So wollen Wir / solch Vorhaben desto mehr zu
befördern / verschaffen / daß / wofern derselbe Eigen-
thümer

thümer solchen Platz innerhalb zwey Jahren / den nächsten darnach / dem Modell gemäß zu bauen nicht vermöchte / oder wolte / er ihne dem Fremden / so sich darum angemeldet / in einem leydentlich und billichen Anschlag zu überlassen / angehalten : Widrigenfalls aber / da er nemlich solchen Platz behalten / und seines eigenen Bauens halben genugsame Versicherung / als er dann zu thun schuldig seyn solle / gethan haben wird / nach Verfließung solcher zwey Jahren solch seinem Versprechen würckliches Genügen zu thun / nachdrücklich obligirt werden solle.

Diejenige / so oberwehnter Gestalt bauen wollen / werden an einige gewiesene Handwercks-Leute nicht gebunden / sondern Wir wollen denenselben Krafft diß vollkommene freye Hand lassen / Durlacher / oder anderwärtige / Einheimische / oder fremde Maurer / Zimmer-Leute / Schreiner / Schlosser / 2c. Meister / oder Gesellen / zu gebrauchen / je / nachdem sie mit einem oder dem andern im Verding und Arbeit zurecht kommen und zufrieden seyn können / oder es sonst ihre Bequemlichkeit erfordern mag / ohngehindert derer Inheimischen Handwercks-Leute / und sonst maniglich.

Alleley
Hand-
wercks-
Leute
nach eige-
nem Be-
lieben zu
bestellen.

Uns wird auch übrighens immerfort angelegen seyn / die jetzige so wohl / als künfftige Bürgere und Innwohnere dieser Unser lieben Stadt Durlach nicht allein bey guter aufkommlicher Nahrung zu conserviren und zu schützen / sondern auch darinn von Tag zu Tag / nach Möglichkeit zu verbessern / und die Uns derenthalben so wohl insgemein / als von einem

Alle er-
sinnliche
Besörde-
rung Bür-
gerlicher
Nah-
rung.

und andern ins besondere zu proponiren beliebende Vorschläge gnädiglich anzuhören / und mit aller Application zu befördern.

Extension
dieser
Freiheit
auf die
Diener.

Was auch in obbeschriebener Weise denen Burz-
gern und Unterthanen zu gut geordnet ist / das
wollen Wir ebenfalls Unsern jetzig- und künftigen Be-
dienten in Gnaden gegönnet / und denenselben diese
Immunitäten und Privilegien / wofern sie anderst sich
dererselben / mit Erbauung neuer Häuser fähig ma-
chen werden / Krafft diß / gleicher Gestalt ertheilet
haben.

Ungehin-
derter Ab-
zug / des-
sen / so
nicht blei-
ben wol-
len.

Möchte dann einer oder der andere in dieser Unser
rer Stadt Durlach beständig zu bleiben / seiner
Gelegenheit nicht finden / sondern über kurz oder lang
sich wiederum anderstwohin begeben wollen / so solle
ihm der Abzug jedesmahl unverhindert bleiben.

Erträg-
liches
Tracta-
ment nach
diesen
Frei-
heiten.

Wir gedencen aber / nach geendigten diesen zwanzig
Freiheits- Jahren / die alsdann gegenwärtige
Burger und Inwohner hieselbst mit übermächtigen Auf-
lagen nicht zu beschweren / sondern / als wir es hiemit
auch versprechen / dieselbe der Erträglich- und Billich-
keit nach / gleich übrigen Unsern Unterthanen in Städ-
ten / mit Reflectirung auf eines jeden Haabe und Nah-
rung / Fürsten- mildest tractiren zu lassen.

Extension
dieser
Freiheit
auf die
Vorstätte.

Wofern irgend einige in die Vorstätte / denen auß-
gestreckten Linien nach / zu bauen Lust hätten / so
solle ihnen solches nicht allein unterm Genuß derer hier-
inn vermeldten Begnadigungen ebenwohl gnädigst er-
lau-

laubet seyn / sondern Wir wollen auch / so bald / als sich ihre Anzahl dahin erstrecken wird / daß es die Mühe und den Kosten ertragen mag / solche Vorstätte mit einer Ring- Mauer / oder sonst / umfassen / und der Stadt selbst anhencken lassen.

IEs auch die hierinn bestimmte zwanzig Freyheits-
Jahr nicht dahin gemeinet / daß darmit Unsere
Gnaden- Erweisung ein Ende haben / oder unverän-
derlich beschrencket seyn solle ; So behalten Wir Uns
hiemit außdrucklich bevor / sind zumahl in Lands- Wät-
terlichen Gnaden immerfort bedacht / obvermeldte Im-
munitäten und Freyheiten künfftig / befindenden Din-
gen nach / weiters zu vermehren / und den Bürgern/
dieser Unserer Residenz - Stadt / noch mehrere Gna-
den und Gutthaten mitzutheilen.

Weitere
Begnadi-
gung
nach die-
ser Frey-
heits-
Zeit.

Mitteltst versprechen Wir hiemit gnädigst / und
bey Fürstlichen Ehren / diese Unsere so wohlbe-
dächtlich ertheilte Freyheit und Begnadigung / in al-
len ihren Articeln und Puncten / feste / und ohnver-
brüchlich zu halten / darwider weder selbst zu thun/
noch andern / daß darwider gehandelt werde / in ei-
nigerley Weise zu gestatten. Inmassen Wir dann
auch Unfern jetzigen oder künfftigen Präsidenten/ Canz-
ler und Rätthen / auch Ober- und Unter- Amtleuthen/
und sonst männiglich / hiemit wohlmeynend / gnädigst
und ernstlich anbefehlen / daß sie insgesamt / und ein
jeder seines Orts die ermeldte jetzige und künfftige Inn-
wohnere und Bürgere dieser Unserer lieben Stadt
Durlach / hierwider nicht kräncken / noch beeinträch-
tigen / sondern bey dem vollkommenen Genuß dieser
Unserer

Versiche-
rung die-
ser gegen-
wärtigen
Privile-
gien.

16 Freyheiten und sonderbahre Begnadigung.

Unserer Begnadigung ruhiglich verbleiben lassen / schützen / schirmen und handhaben sollen / als lieb ihrer jedem ist / Unsere Ungnade / und noch mehr andere hoch empfindliche Straffen / die ein jeder / so hierwider zu handeln sich gelüsten lassen / oder andern solches zu thun verhängen / oder gestatten würde / ohnfehlbar zu gewarten haben solle / zu vermennden.

WEr dann hierauf sich in dieser Stadt Durlach niederzulassen / und ein Hauß zu bauen gedencet / der wird sich bey Unsern hieselbst wohnenden Ober- und Unter-Beamten gebührend anzumelden / und durch sie allen nöthigen Bericht / Hülffe und Beförderung / bester Möglichkeit nach / zu gewarten haben.

Dessen allen zu wahren Urfund / haben Wir diesen Unsern Freyheits-Brieff mit eigenen Handen unterschrieben / mit Unserm Fürstlichen grössern Insiegel behängen / und denen Vorgesetzten der gemeinen Stadt Durlach zu Handen stellen lassen. Der geben ist zu Carlspurg / den dritten Monaths-Tag Aprilis, im Jahr Christi / Ein tausend / Sechshundert / Neunzig und Neun.

Fridrich MAGNUS.

